

## Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung

### I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Wörth hat am 26.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Baugebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Im Wiesengrund Teil B“ aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Stadt Wörth vom 09.03.2021 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung **eingeleitet**.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

### **"Im Wiesengrund Teil B".**

Das Umlegungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Büchelberg, südlich angrenzend an das bestehende Baugebiet „Im Wiesengrund Teil A“.

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- |               |  |
|---------------|--|
| Im Nordwesten | entlang eines Teils der südöstlichen Grenze des Flurstücksnr. 212 in nordöstlicher Richtung, durch eine noch zu vermessende Grenze in Richtung Nordwesten durch die Flurstücke 212, 1399/2 und 1352/19, weiter in Richtung Osten entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1352/4 und 1352/17, in östlicher Richtung entlang eines Teils der südlichen Grenze des Flurstücks 1352/13, durch eine noch zu vermessende Grenze in Richtung Südosten durch die Flurstücke 1352/19 und 1399/2, entlang eines Teils der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1399/2 |
| Im Nordosten  | weiter in Richtung Süden entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1906/2, entlang eines Teils der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1906/2, durch eine noch zu vermessende Grenze durch die Flurstücke 1906/2, 1905, 1904, 1901, 1900, 1899 und 1898 in südöstliche Richtung  |
| Im Südost     | weiter entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücksnr. 1897 in Richtung Südwesten  |
| Im Südwesten  | entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 223, eine noch zu vermessende abknickende Grenze durch das Flurstück 1910 in nordwestliche und anschließend in südwestliche Richtung, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 218, 217, 1906/1, weiter in nordwestlicher Richtung durch eine noch zu vermessende Grenze durch das Flurstück 1908  |

**(Bitte Kartenausschnitt – ohne Maßstab – an geeigneter Stelle einfügen)**

Die Abgrenzung ist aus der als Anlage beigefügten Karte (Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte, unmaßstäblich) ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke oder Flurstücksteile einbezogen:

**Gemarkung Büchelberg**

**Grundbuchbezirk Hagenbach**

**Flurstücks-Nr.: 1911**

**Gemarkung Büchelberg**

**Grundbuchbezirk Büchelberg**

**Teile der Flurstücke Nr.:**

**212, 1352/19, 1399/2, 1898, 1899, 1900, 1901, 1904, 1905, 1906/2, 1908, 1910**

Es handelt sich um diejenigen Teilflächen, soweit sie innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Wiesengrund Teil B“ liegen.

Im Folgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

## **II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
  - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
  - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. der Stadt Wörth

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

## **III. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

#### **IV. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist bei dem Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau i.d.Pf., eingerichtet.

#### **V. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis**

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, werden gefertigt und nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wörth öffentlich ausgelegt.

#### **VI. Vorbereitende Maßnahmen**

Den Beauftragten der zuständigen Behörden (Umlegungsausschuss) ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Wörth, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau i.d.Pf. oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an den Umlegungsausschuss der Stadt Wörth, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, VPS-E-Mail-Adresse: [vermka.rpf@poststelle.rlp.de](mailto:vermka.rpf@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Datum vom 13.05.2022 im Amtsblatt Wörth am Rhein und im Internet unter [https://www.woerth.de/sv\\_woerth/Rathaus\\_&Politik/Bauleitplanungen/](https://www.woerth.de/sv_woerth/Rathaus_&Politik/Bauleitplanungen/) in der Rubrik „Umlegungsausschuss“ veröffentlicht.

Landau, den 04.05.2022

gez. Klaus Theuer  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73.)